

From:Kanzlei im Steindamm 91

+49 40 98232201

09/12/2014 14:58

#141 P.001/012



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

3 Bf 177/12
4 K 1048/11

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Claudius Simon Brenneisen,
Steindamm 91,
20099 Hamburg,

Verkündet am
25. November 2014

Fonsika
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,
- Einwohner-Zentralamt -,
- Rechtsabteilung -,
Ameinckstraße 28,
20097 Hamburg,
Az: E 240/10071600039,

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 3. Senat, durch die Richter Schulz, Niemeyer und Dr. Delfs sowie die ehrenamtliche Richterin Bark und den ehrenamtlichen Richter Brenner für Recht erkannt:

From:Kanzlei im Steindamm 91

+49 40 98222221

09/12/2014 14:54

#141 P.002/012

- 2 -

Auf die Berufung des Klägers wird das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 2012 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg aufgehoben.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 16. Mai 2011 verpflichtet, das Protokoll über die Befragung des Klägers vom 19. August 2010 zu löschen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unverzüglich über die Löschung zu verständigen.

Die Kosten des gesamten Verfahrens trägt die Beklagte.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist das Urteil für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt oder durch eine der in § 3 RDGEG bezeichneten Personen bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt oder als Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Rechtsachen im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Rechtsachen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen, einschließlic Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, 7 VwGO bezeichneten Organisationen bzw. juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen (§ 133 Abs. 2 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1-3 VwGO).

- 3 -

From:Kanzlei Im Steindamm 91

+49 40 98282221

09/12/2014 14:55

#141 P.008/012

- 3 -

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ein Anhörungsprotokoll zu löschen und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), an das die Beklagte das Protokoll übersandt hat, über die Löschung zu unterrichten.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger und am [REDACTED] 1994 in M [REDACTED] geboren. Am 15. Juli 2010 wurde er bei der Kontrolle eines aus Kopenhagen kommenden Reisebusses in Hamburg aufgegriffen. Ausweispapiere führte der Kläger nicht mit sich. Am Folgetag wurde der Kläger erkenntungsdenklich behandelt. Eine EURODAC-Recherche schaltete zunächst wegen unzureichender Qualität der Fingerabdrücke. Am 19. Juli 2010 hörte die Beklagte den Kläger zum Zwecke der Identitätsfeststellung an. Ausweislich des Protokolls bestätigte der Kläger die aufgenommenen Personalia und machte u.a. Angaben zu seiner Ausreise aus Somalia, seiner Familie und seinem Gesundheitszustand. Mit seinem Einverständnis wurde er zur Altersfeststellung am 28. Juli 2010 ärztlich untersucht. Im zusammenfassenden Gutachten vom 17. Februar 2011 wird geschlussfolgert, dass der Kläger 16 Jahre oder älter als 16 Jahre, aber nicht 18 Jahre oder älter sei. Noch am 28. Juli 2010 hörte die Beklagte den Kläger mithilfe eines Sprachmittlers für die englische Sprache zu den Umständen und Gründen der Einreise in das Bundesgebiet an. Laut Protokoll bat der Kläger, für eine weitergehende ausführliche Anhörung einen somalisch sprechenden Dolmetscher hinzuziehen. Unter dem 29. Juli 2010 teilte die Beklagte dem Bundesamt per Email mit, dass der Kläger an diesem Tag um Asyl nachgesucht habe. Zugleich forderte die Beklagte den Kläger auf, am 19. August 2010 zur „ausländerrechtlichen Anhörung“ vorzusprechen. Am 3. August 2010 stellte der Kläger beim Bundesamt einen Asylantrag und erhielt am gleichen Tag von der Beklagten eine zunächst bis zum 2. November 2010 gültige Aufenthaltsgestattung, die später verlängert wurde. Das Amlagericht Hamburg richtete für den Kläger am 9. August 2010 eine Vormundschaft ein und bestellte das Jugendamt des Bezirksamtes Hamburg-Nord zum Vormund.

- 4 -

- 4 -

Am 19. August 2010 wurde der Kläger von der Beklagten nach Hinweis auf §§ 82, 95 AufenthG im Beisein eines Mitarbeiters vom Kinder- und Jugendnotdienst und mit Hilfe eines Sprachmittlers für die somalische Sprache angehört. Gegenstand der Anhörung waren u.a. die Personaldaten des Klägers, die Umstände und Gründe seiner Einreise in das Bundesgebiet, seine Familienverhältnisse, seine Sprachkenntnisse, Staats- und Volkszugehörigkeit, sein Gesundheitszustand, Personal- und Aufenthaltsdokumente, bisher gestellte (Asyl-)Anträge sowie Ausbildung und Beruf des Klägers. Über die Anhörung nahm die Beklagte ein Protokoll auf, das von dem Kläger und den übrigen Anwesenden unterzeichnet wurde. Der anhörende Mitarbeiter der Beklagten hielt mit Vermerk vom 19. August 2010 fest, dass „Dialektik“ und Ortskunde darauf schließen lasse, dass es sich bei dem Betroffenen tatsächlich um einen somalischen Staatsangehörigen handle. Anschließend übersandte die Beklagte das Protokoll dem Bundesamt, wo es am 20. August 2010 einging.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2011 beantragte der Kläger die Löschung des Protokolls nach § 19 Abs. 3 HmbDSG und bei Übermittlung der Daten an eine andere Stelle, die unverzügliche Verständigung dieser Stellen bezüglich der Löschung gemäß § 19 Abs. 5 HmbDSG. Dann eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten sei nach § 5 Abs. 1 HmbDSG nur zulässig, wenn diese durch das Gesetz oder eine besondere Rechtsvorschrift über den Datenschutz erlaubt sei oder der Betroffene einwillige. Diese Sachverhalte lägen nicht vor. Daraufhin teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 29. März 2011 mit, dass Rechtsgrundlage der Anhörung § 15 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sei. Anerkannt sei, dass die dort normierte Mitwirkungspflicht auch gegenüber den Ausländerbehörden bestehe.

Am 9. Mai 2011 hat der Kläger Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Hamburg erhoben und zur Begründung ausgeführt, die Erhebung und Speicherung der Daten sei unzulässig, weil es an einer Rechtsgrundlage zur Datenerhebung fehle. Die Anhörung und Prüfung der Fluchtgeschichte sei Aufgabe des Bundesamtes. Zudem seien Art. 8 Grundrechtecharta, Art. 16 AEUV und das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt, weil die Datenerhebung und -verarbeitung ohne gesetzliche Grundlage erfolgt sei. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die

- 5 -

From:Kanzlei Im Steindamm 81

+49 40 98532231

09/12/2014 14:58

#141 P.005/012

- 5 -

Anhörung der Aufgabenerfüllung der Beklagten habe dienen sollen. Unabhängig von der fehlenden Rechtmäßigkeit der Datenerhebung sei jedenfalls die Weitergabe der erhobenen Daten an das Bundesamt rechtswidrig, da ein Ersuchen des Bundesamtes nach § 8 Abs. 1 AsylVG nicht vorgelegen habe.

Nach Klageerhebung lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 16. Mai 2011 ab. Sie verwies für ihre Befugnis auf § 15 Abs. 1 Satz 1 AsylVG und führte aus, die asylverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten bestünden gegenüber allen mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes betrauten Behörden, also auch gegenüber den zuständigen Landesbehörden. Der Aufgabenbereich der Ausländerbehörde bestehe in derartigen Fällen in der Vorbereitung der Durchsetzung der Ausreisepflicht der Ausländer. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde bestehe auch bereits vor der Bestandskraft des Bundesamtsbescheids. Beispielsweise umfasse die ausländerbehördliche Sachverhaltsaufklärung die Feststellung der Identität des Ausländers, die Erforschung des Reiseweges, um ggf. eine Zurückschlebung in einen sicheren Drittstaat zu organisieren, Ermittlungen zur Vorbereitung der Beschaffung von Passersatzpapieren und die Ermittlung von Umständen, die einer möglichen späteren Rückführung entgegenstehen könnten. Hiergegen erhob der Kläger am 6. Juni 2011 Widerspruch, über den bisher nicht entschieden ist.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. Mai 2011 zu verpflichten, das Protokoll vom 19. August 2010 zu löschen sowie andere Stellen, an die das Protokoll vom 19. August 2010 übermittelt wurde, unverzüglich von der Löschung zu informieren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 6 -

From: Kanzlei im Steindamm 01

+49 40 98232231

09/12/2014 14:57

#141 P.006/012

- 6 -

Sie hat Ihren Rechtsstandpunkt aufrechterhalten und in der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf die Übermittlung des Protokolls an das Bundesamt ergänzend auf den Grundsatz der Amtshilfe hingewiesen.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die Klage mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 6. Juli 2012 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Verarbeitung der vom Kläger bei der Beklagten gemachten Angaben sei gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HmbDSG zulässig, weil eine besondere Rechtsvorschrift dies erlaube. Es sei zwar zweifelhaft, ob sich die Beklagte in Bezug auf die Befragung am 19. August 2010 auf §§ 7 Abs. 1, 15 AsylVG als Rechtsgrundlage berufen könne, sie sei aber gemäß § 86 Satz 1 AufenthG berechtigt, den Kläger anzuhören und dies zu protokollieren. Auch nach dem Stellen eines Asylantrags könnten die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden. So sei die Ausländerbehörde etwa für die Feststellung inlandsbezogener Abschiebungsverbote zuständig. Insoweit komme der Beklagten die Verpflichtung zu, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Dies schließe die Möglichkeit ein, den Ausländer auch zu den Gründen der Einreise und des Aufenthalts im Bundesgebiet zu befragen. Dass eine Befragung vor dem Hintergrund möglicherweise erforderlicher Entscheidungen geboten erscheine, zeige beispielsweise die Vorschrift des § 10 AufenthG. Hiernach könne dem Ausländer nämlich bereits vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn er einen gesetzlichen Anspruch darauf habe. Ferner verweist das Verwaltungsgericht beispielhaft auf § 56 Abs. 4 AufenthG und § 60 Abs. 9 AufenthG, die zeigten, dass die Stellung eines Asylantrags die Zuständigkeit der Ausländerbehörde nicht ausschließe.

Zur Begründung der mit Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 30. November 2012 zugelassenen Berufung bezieht sich der Kläger auf sein bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus, § 86 AufenthG biete keine Rechtsgrundlage für die Erhebung und Weiterleitung der Daten im vorliegenden Fall. § 86 AufenthG erlaube nur die Datenerhebung, wenn diese zum Zweck der Vorbereitung einer ausländerrechtlichen Entscheidung erforderlich sei. Zudem bedürfe es nach § 86 Satz 2 AufenthG für Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG einer Einzelfallbetrachtung, wobei für solche Daten erhöhte Anforderungen zu beachten seien. Die vom Verwaltungsgericht beispielhaft angeführten

- 7 -

- 7 -

Normen, aufgrund derer die Beklagte hypothetisch hätte tätig werden können (§§ 10 Abs. 1, 56 Abs. 4, 60 Abs. 9 AufenthG) hätten weder nach dem Kontext noch nach den Angaben der Beklagten den Hintergrund der Anhörung gebildet.

Der Kläger beantragt,

1. das Protokoll über die Befragung des Klägers in den Räumen der Beklagten vom 19. August 2010 nach § 19 Abs. 3 HmbDSG zu löschen,
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, an welches die Daten aus der Befragung des Klägers in den Räumen der Beklagten vom 19. August 2010 übermittelt worden ist, entsprechend § 19 Abs. 5 HmbDSG unverzüglich über die Löschung zu verständigen,
3. hilfsweise festzustellen, dass die Datenerhebung in den Räumen der Beklagten im Zusammenhang mit dem Protokoll vom 19. August 2010 rechtswidrig war,
4. hilfsweise festzustellen, dass die Übermittlung der Daten aus dem Protokoll vom 19. August 2010 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge rechtswidrig war.

Außerdem beantragt der Kläger,

das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 5. Juli 2012 zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 16. Mai 2011 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung ergänzt sie Ihr bisheriges Vorbringen dahingehend, dass die Anhörung am 19. August 2010 u.a. dem Zweck gedient habe, die Staatsangehörigkeit des Klägers zu prüfen, da dieser keine Dokumente vorgezeigt habe. Fragen zum Gesundheitszustand dienten auch der Feststellung eventueller inlandsbezogener Abschiebungshindernisse.

- 8 -

From:Kanzlei im Steindamm 91

+49 40 96232231

09/12/2014 14:58

#141 P.008/012

- 8 -

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist zulässig und in der Sache begründet. Seine Klage hat Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig. Der Kläger kann seinen gegen die Beklagte gerichteten Anspruch auf Löschung und auf Mitteilung der Löschung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wege der Verpflichtungsklage geltend machen (vgl. zur Löschung BVerwG, Ur. v. 9.6.2010, 6 C 5/09, NJW 2011, 405, Rn. 15, 23; VGH Kassel, Ur. v. 16.12.2004, 11 UE 2982/02, NJW 2005, 2727 f.). Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor, insbesondere ist die Klage trotz noch nicht erfassten Widerspruchsabwehls abweichend von § 68 VwGO gemäß § 75 Satz 1 VwGO zulässig.

II. Die Klage ist begründet. Die Ablehnung der Datenlöschung und der Mitteilung über die Datenlöschung an das Bundesamt ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Er kann aufgrund von § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbDSG die Löschung (1.) und gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 HmbDSG die Mitteilung an das Bundesamt verlangen, dass die Daten gelöscht wurden (2.).

1. Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HmbDSG sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Bei den protokollierten Angaben des Klägers handelt es sich sämtlich um personenbezogene Daten gemäß der Begriffsbestimmung in § 4 Abs. 1 HmbDSG, nämlich um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Person des Klägers oder anderer natürlicher Personen. Diese Daten sind jedenfalls in Papierform im Protokoll festgehalten und somit gespeichert im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HmbDSG. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wozu gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 HmbDSG auch das Speichern gehört, ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HmbDSG nur zulässig, soweit das Hamburgische Datenschutzgesetz oder eine besonde-

- 9 -

- 9 -

re Rechtsvorschrift über den Datenschutz sie erlaubt, oder die Betroffenen eingewilligt haben. Eine Einwilligung des Klägers in die Datenspeicherung liegt nicht vor. Auch eine Rechtsvorschrift, die die Datenspeicherung erlaubt, ist nicht ersichtlich:

a) Die Beklagte kann sich für die Datenspeicherung nicht erfolgreich auf § 86 AufenthG i.V.m. § 13 Abs. 1 HmbDSG berufen. Nach § 86 Satz 1 AufenthG ist die Erhebung personenbezogener Daten durch die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes oder anderer ausländerrechtlicher Bestimmungen zulässig, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Speicherung erhobener Daten ist unter den in § 13 Abs. 1 HmbDSG genannten Voraussetzungen zulässig, wenn die Datenerhebung zulässig war (vgl. BAG, UrL. v. 22.10.1986, 5 AZR 660/85, juris Rn. 21; Sokol/Schulz, in: Similis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 13 Rn. 28; Dammann, ebenda, § 14 Rn. 34). Vorliegend war bereits die Datenerhebung nicht erforderlich im Sinne von § 86 Satz 1 AufenthG. Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung im Sinne des § 86 Satz 1 AufenthG liegt nur vor, wenn die Daten zum Zweck der Vorbereitung einer konkreten ausländerrechtlichen Entscheidung oder Maßnahme erhoben werden. Die jeweilige Maßnahme oder Entscheidung muss konkret zur Erledigung anstehen (Halbbronner, AuslR, Stand Juni 2014, Ordner 2, § 86 Rn. 31; Winkelmann, in: Renner/Bergmann/Dienell, Ausländerrecht, 10. Aufl. 2013, § 86 AufenthG Rn. 10, 13; Petri, in: GK-AufenthG, Stand Juli 2014, § 86 Rn. 39; vgl. zum Bundesdatenschutzgesetz BSG, UrL. v. 28.11.2002, B 7/1 A 2/00 R, juris Rn. 26).

aa) Soweit sich die Beklagte auf ihre Aufgabe zur Vorbereitung der Durchsetzung der Ausreisepflicht beruft, ist nicht ersichtlich, dass die Durchsetzung einer Ausreisepflicht als von ihr zu erledigende Aufgabe bevorstand. Denn der bereits vor der hier in Rede stehenden Anhörung vom Kläger gestellte Asylantrag und die ihm von der Beklagten erteilte Aufenthaltsgestattung standen der Abchiebung entgegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3.12.1997, 1 B 219/97, NVwZ-RR 1998, 264 = juris Rn. 4, 6 f.). Der Aufenthalt des Klägers war gemäß § 55 Abs. 1 AsylVfG gestattet und der Kläger war folglich nicht vollziehbar ausreisepflichtig (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3.12.1997, 1 B 219/97, NVwZ-RR 1998, 264 = juris Rn. 6). Zwar kann die Ausländerbehörde einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, nach § 60 Abs. 9 AufenthG abweichend von den Vorschriften des Asylverfah-

- 10 -

From:Kanzlei Im Steinweg 91

+49 40 96232201

09/12/2014 14:59

#141 P.010/012

- 10 -

rensgesetzes die Abschiebung androhen und diese durchführen, wenn ein Fall des § 60 Abs. 6 AufenthG vorliegt. Es ist jedoch nicht von der Beklagten dargetan oder sonst ersichtlich, dass sie konkrete Anhaltspunkte dafür hätte, dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorlagen oder sonst die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Klägers unmittelbar bevorstand.

bb) Soweit sich die Beklagte auf den Zweck der Feststellung eventueller Abschiebungshindernisse beruft, kommt für inlandsbezogene Hindernisse grundsätzlich eine Zuständigkeit im Rahmen der Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Betracht. Die Beklagte hat indes nicht vorgetragen, in Erwägung gezogen zu haben, dem Kläger eine Duldung zu erteilen. Im Übrigen hätte dies vorausgesetzt, dass der Kläger vollziehbar ausreisepflichtig ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 3.11.1995, NVwZ-RR 1996, 358, Halbrunner, AuslR, Stand: Juni 2014, Ordner 2, § 60a, Rn. 61), was vorliegend nicht der Fall war. Auch auf eine Entscheidung über zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote kann sich die Beklagte nicht berufen, weil hierfür aufgrund des Asylantrags des Klägers ausschließlich das Bundesamt zuständig war (§§ 13 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 2 AsylVfG; BVerwG, Beschl. v. 3.3.2006, NVwZ 2006, 830; Beschl. v. 3.12.1997, 1 B. 219/97, NVwZ-RR 1998, 264 = juris Rn. 7; Dienell, in Renner/Bergmann/Dienell, § 72 AufenthG Rn. 7).

cc) Ferner diente die Datenerhebung weder der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 10 Abs. 1 AufenthG noch sollte der Kläger aufgrund von § 56 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ausgewiesen werden. Die genannten Vorschriften ermöglichen zwar ein Tätigwerden der Ausländerbehörde noch vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens, die Beklagte hat aber nicht vorgetragen, dass sie erwogen hat, nach einer dieser Vorschriften vorgehen zu wollen. Im Übrigen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen dieser Vorschriften vorlagen.

dd) Die Datenerhebung war auch nicht zur Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Klägers erforderlich. Jeder Ausländer ist gemäß § 49 Abs. 2 AufenthG verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität

- 11 -

- 11 -

und Staatsangehörigkeit zu machen. Bestehen Zweifel über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers so sind nach § 49 Abs. 3 AufenthG die zur Feststellung seiner Identität, seines Lebensalters oder seiner Staatsangehörigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn erstens die Einreise erlaubt, ein Aufenthaltstitel erteilt oder die Abschiebung ausgesetzt werden soll, oder es zweitens zur Durchführung anderer Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz erforderlich ist. Vorliegend stand, wie oben dargelegt, keine der benannten oder eine andere Maßnahme nach dem Aufenthaltsgesetz an. Ein Vorgehen nach § 49 Abs. 5 AufenthG, der in bestimmten Fällen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität auch unabhängig von einer konkret anstehenden aufenthaltsrechtlichen Maßnahme oder Entscheidung erlaubt, war der Beklagten versperrt, weil keiner der dort abschließend genannten Fälle vorlag.

b) Die Erhebung und Speicherung der in Rede stehenden Daten durch die Beklagte findet auch keine Rechtsgrundlage in §§ 7, 15 AsylVfG. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, zur Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, wobei er nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG insbesondere verpflichtet ist, den mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dürfen die mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes betrauten Behörden zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Beklagte war im Hinblick auf die Anhörung des Klägers jedoch nicht mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes betraut und hat nicht zum Zwecke der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes gehandelt. Die Beklagte hat keine konkrete Aufgabe nach dem Asylverfahrensgesetz benannt, zu deren Zweck sie handelte. Eine solche Aufgabe ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere war die Anhörung keine erkennungsdienstliche Behandlung für die die Ausländerbehörde nach § 19 Abs. 2 AsylVfG auch gegenüber Asylantragstellern zuständig sein kann. Ein Tätigwerden im Rahmen von § 19 Abs. 1 AsylVfG, wonach dann, wenn ein Ausländer bei der Ausländerbehörde um Asyl nachsucht, dieser in den Fällen des § 14 Abs. 1 AsylVfG unverzüglich an die zuständige oder nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten ist, scheidet ebenfalls aus. Zum Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Anhörung hatte sich der Kläger, was der Ausländerbehörde bekannt war, bereits

- 12 -

- 12 -

bei der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung angemeldet, an die er von der Polizei weiter geleitet worden war. Auch eine in die Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach § 19 Abs. 3 AsylVfG fallende Zurückweisung des Klägers ohne vorherige Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung, stand nicht an.

2. War somit die Datenerhebung und -speicherung unzulässig, hat der Kläger einen Anspruch darauf, dass die Beklagte gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 HmbDSG das Bundesamt, an das sie das Protokoll übermittelt hat, über die Löschung verständigt. Die Verständigung ist nicht unverhältnismäßig i.S.d. § 19 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 HmbDSG.

3. Da der Kläger mit seinen Hauptanträgen Erfolg hat, ist über die Hilfsanträge nicht zu entscheiden.

III. Der Kostenauspruch folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 709 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht erfüllt sind.

Schulz

Niemeyer

Delfs



Beglaubigt

Justizangestellte

Fowels
als Urkundsbefähigte Justizangestellte